

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 10.03.2021

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 10.03.2021 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu

Massow, Biltow, Dammwolde, Fincken, Karchow und Leizen

der Kirchengemeinde Massow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

§ 12 Abs. 1

Geändert wird:

Die Ruhezeit für eine Wahlgrabstätte für einen Sarg beträgt **25 Jahre**.

Die Ruhezeit für eine Urne in einer Urnenwahlgrabstätte gemäß § 9 3 c beträgt **20 Jahre**.

Die Ruhezeit für eine Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen beträgt **25 Jahre**.

§ 16 Abs. 1

Geändert wird:

Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in

Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

Es gibt 2 Möglichkeiten:

A: es wird von vorne herein nur eine Einzelbelegung festgelegt, dann kein Nacherwerb möglich

B: es kann eine 2.Belegung (1Sarg-1Urne oder nur 2 Urnen)erfolgen, dann Nacherwerb möglich

§ 20 Abs. 2

Geändert wird:

In bereits belegte Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. In leere Rasenwahlgrabstätten für einen Sarg können 2 Urnen beigesetzt werden. Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

Die Ruhefrist richtet sich nach §12 Rasengrabstätten für Erdbestattungen.

§ 30 Abs.10

Geändert wird:

Ganzflächige Abdeckungen der Grabstätte mit Stein oder steinähnlichem Material sind unzulässig. Maximal kann eine Abdeckung zu 75% erfolgen.

Kieselsteine sind nur innerhalb einer festen Umrandung gestattet.

Diese müssen dann bei der Grabberäumung komplett entfernt und außerhalb des Friedhofes entsorgt werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 10.03.2021 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Massow am: 07.09.2022



Gisela Zopf
(Unterschrift)

Gisela Zopf
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Dürr
(Unterschrift)

Dürr
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 10.11.2022